

Briefpost-Ordnung.

Bestimmungen nach der hohen Verordnung vom 10. April 1817 wegen Regulirung der Briefpost-Gebühren.

1) Die Briefgebühr muß nach Verhältnis der Entfernung der Aufgabsorte von dem Abgabsorte in Abstufungen von drey Post-Stationen entrichtet werden.

Für inländische Briefe sind sieben Abstufungen bestimmt, und es gilt sonach die Gebühr der siebenten für die höchste.

Für Briefe in fremde Staaten und aus denselben sind fünf Abstufungen bestimmt, und es gilt sonach die Gebühr der fünften für die höchste.

In Ansehung der letztern Briefe ist zu bemerken, daß die Gebühr nun nach der Entfernung inner der Länder des Kaiserstaates vom Aufgabsorte bis zur Gränze oder von der Gränze bis zum Abgabsorte entrichtet, über dieß aber auch die Transit-Gebühr, in so weit sie fremde Staaten beziehen, vergütet werden muß.

2) Die Briefgebühr muß vom ersten Februar 1818 angefangen in Conv. Münze erlegt werden.

3) Bey der inländischen Correspondenz wird die Briefgebühr nur ein Mahl, und zwar bey der Abgabe, von dem Empfänger des Briefes entrichtet.

4) Ausgenommen hiervon sind:

a) Briefe, welche der Aufgeber, obgleich sie nur für das Inland bestimmt sind, — dennoch gleich bey der Aufgabe frankiren, und hierdurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Gebühr frey halten will.

b) Briefe, welche von Partheyen an portofreye Individium, oder an öffentliche Behörden ausgegeben werden.

c) Briefe, welche in das Ausland bestimmt sind.

Für alle diese Briefe (a. b. et c.) muß die Gebühr sogleich bey der Aufgabe entrichtet werden.

Demnach zahlte der einfache inländische Brief einschließig bis ein halb Loth schwer:

I. Stufe von 1 bis 3 Post = Stat.	II. Stufe von 3 bis 6 Post = Stat.	III. Stufe von 6 bis 9 Post = Stat.	IV. Stufe von 9 bis 12 Post = Stat.	V. Stufe von 12 bis 15 Post = Stat.	VI. Stufe von 15 bis 18 Post = Stat.	VII. Stufe über 18 Post = Stat.
2 kr.	4 kr.	6 kr.	8 kr.	10 kr.	12 kr.	14 kr.

Die Gebühren für Briefe, welche in fremde Staaten zu befördern, oder aus denselben gekommen sind, haben für das einfache Gewicht bis einschließlich einem halben Loth folgenden Tarif:

I. Stufe von 1 bis 3 Post = Stat.	II. Stufe von 3 bis 6 Post = Stat.	III. Stufe von 6 bis 9 Post = Stat.	IV. Stufe von 9 bis 12 Post = Stat.	V. Stufe über 12 Post = Stat.
2 kr.	8 kr.	10 kr.	12 kr.	14 kr.

5) für die Aufgabe jener Briefe, wovon nach 3) die Gebühr bey der Abgabe zu entrichten ist, werden bey allen Postämtern Behältnisse bereit stehen, in welche zu jeder Stunde, bis zum festgesetzten Schlusse, die Briefe eingelegt werden können. Jene Briefe hingegen, wofür nach 4) die Gebühr sogleich zu entrichten ist, müssen dem Postbeamten eingehändigt werden.

6) Wenn Briefe oder Pakete, für welche die Gebühr bey der Aufgabe entrichtet werden muß,

ohne Entrichtung derselben in das Briefbehältniß eingelegt werden sollten, so darf das Postamt selbe in keinem Falle, selbst nicht, wenn sie an öffentliche Behörden lauten, weiter senden, sondern in diesem Falle ist eine Abschrift der Adresse mit Bemerkung des Tages der Aufgabe und daß die Absendung wegen unterlassener Zahlung der Gebühr nicht erfolgte, (wie bey den unanbringlichen Briefen nach 7) öffentlich in dem Postamte anzuhäften.

Dem Eigenthümer wird es sodann frey stehen, die Absendung durch Erlag der Gebühr zu bewirken, oder den Brief, nach gehöriger Erweisung des Eigenthums, zurück zu nehmen. Geschieht das eine oder das andere binnen vier Wochen nicht, so wird der Brief unter öffentlicher Aufsicht verbrannt.

7) Es steht jedermann frey, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder die Annahme zu verweigern. Im letzten Falle wird der Brief an die Aufgabs-Station zurückgeschickt und dort die Adresse (wie 6) öffentlich angeheftet. Wird ein solcher Brief binnen zwey Monathen nach dieser Anheftung nicht erhoben, so wird er (wie 6) verbrannt.

8) Auf jeder Adresse muß nebst der Aufgabs-Station der Abgabsort, und wenn sich in demselben kein Postamt befindet, das nächste Postamt, so wie auch das Land oder die Provinz, in welcher das letztere gelegen ist, genau und gut lesbar angegeben seyn.

Anmerkungen.

1) Die Gebühren B für Briefe, welche in fremde Staaten zu befördern sind, oder aus densel-

ben kommen, werden nur nach der Entfernung inner der Länder des Kaiserstaates, vom inländischen Aufgabsorte bis zur Gränze, und hinsichtlich der Briefe, welche aus fremden Staaten kommen, von der Gränze bis zum inländischen Abgabsorte berechnet.

2) Die Vergütung der Transito-Gebühren ist in jenen Beträgen zu leisten, welche von ausländischen Postämtern auf den Briefen vorgemerkt sind.

3) Der Tariff ist nach Wienergewicht berechnet.

4) Die Gebühren steigen:

a) Vom einfachen Briefe bis einschließlich 16 Loth in gleichem Verhältnisse.

b) So wie das Gewicht 16 Loth übersteigt und bis einschließlich 32 Loth oder ein Pfund, ist für jedes halbe Loth Mehrgewicht, als 16 Loth, nur die Hälfte der Gebühr für einfache Briefe zu entrichten.

c) So wie das Gewicht ein Pfund übersteigt, muß die Gebühr in diesem Verhältnisse fortschreitend, jedoch nach vollen Lothen berechnet, folglich ein jeder Bruchtheil eines Lothes der Parthey freygelassen werden.

5) Pakete, welche mehr als 5 Pfund betragen, dürfen auf denjenigen Strassen, wo der Postwagen fährt, für die Briefpost nicht angenommen werden.

6) Besondere Gebühren sind zu entrichten:

a) Für einen recommandirten Brief Metall
Münze. 4 fr.

b) Für ein jedes Recepisse über recomman-
dirte Briefe, sowohl bey der Aufgabe als
Abgabe. 2 fr.

(Es steht jedermann frey, daß Recepisse selbst zu schreiben, und sich dadurch von der Zahlung der Recepisse - Gebühr zu befreyen.)

- c) Für ein jedes Retourrecepisse, wodurch die Einantwortung des Briefes bestätigt wird, bey dem k. k. Hospostamte in Wien. 20 Kr.
Bey dem übrigen Postämtern. . 12 Kr.

Nachträgliche Circulare.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20 May l. J. wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Die Briefpost - Gebühren im Lombardisch - Venetianischen Königreiche werden mit 1. July d. J. auf den Fuß gesetzt, daß von diesem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates bestehende Post - Tariff für die im Innern dieses Staates laufenden Briefe auch für das Lombardisch - Venetianische Königreich, folglich für den Gesamtstaat in Anwendung kömmt. Diefemnach wird

a) Jedermann frey stehen, Briefe für das Lombardisch - Venetianische Königreich, so wie aus demselben für die übrigen österreichischen Länder, bey der Aufgabe zu frankiren, und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frey zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben,

folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen;

b) die Briefpostgebühr muß nach Verhältnis der Entfernung der Aufgabsorte von den Abgabsorten tariffmässig vorgeschrieben und entrichtet werden;

c) Für Briefe, welche durch das Lombardisch-Venetianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das Lombardisch-Venetianische Königreich in eines der übrigen österreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpostgebühr nach dem Tariffe für die ausländische Correspondenz vom Aufgabsorte bis zur äussersten Gränze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Gränze bis zum Abgabsorte, vorzuschreiben und zu entrichten seyn.

§. 2. Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster, können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Adresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bey der Aufgabe, und zwar mit einem Drittheil jenes Betrages zu entrichten, welcher nach den bestehenden Tariffen für Briefe zu entrichten seyn würde; dieser Betrag darf aber nie minder seyn, als die Taxe für den einfachen Brief.

Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Adressat die Annahme des Pakets verweigern, und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

§. 3. Da unter den gegenwärtigen Verhältniß-

